

# WAS IST MIT DEN KINDERN?

1

Gewalt in der Familie betrifft immer auch Kinder und Jugendliche. Auch wenn sie nicht selbst geschlagen, missbraucht oder gedemütigt werden. **Gewalt beeinträchtigt das gesunde Aufwachsen von Kindern erheblich.** Es ist nötig, aufmerksam für die Situation und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu sein.

Auch bei Gewalt können Frauen den Kontakt mit den Vätern ihrer Kinder oft nicht ganz vermeiden. Manche Väter versuchen, über den Umgang mit den Kindern weiterhin Kontrolle auszuüben oder „ihre“ Frau zu bedrohen oder zu misshandeln. Auch die Kinder können Angst vor ihrem gewalttätigen Vater haben. Frauen können beim Familiengericht einen Antrag auf Aussetzung oder Ausschluss des Umgangsrechts stellen oder einen „begleiteten Umgang“ beantragen.

Es kann wichtig sein, sich vor einer „Entführung“ der Kinder zu schützen.

**Schritt für Schritt:** Bei einer Trennung bleibt die elterliche Sorge so wie sie bisher war. Mit einer Scheidung kann das Familiengericht über Sorgerecht und Umgangsregelungen entscheiden. Dies muss beantragt werden. Bereits während einer Trennung können Frauen beim Familiengericht einen **Antrag auf alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht** oder einen **Antrag, den Umgang befristet auszusetzen**, stellen.

In Deutschland geht man erst einmal von einer **gemeinsamen elterlichen Sorge** aus. Das alleinige Sorgerecht zu erhalten ist daher zumeist schwierig. Das Familiengericht entscheidet nur auf Antrag. Anträge können betroffene Frauen oder das Jugendamt stellen.

## § GESETZLICHE GRUNDLAGEN

**Sorgerecht:** Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen. Dazu gehören Erziehung, Aufsicht und Bestimmung des Aufenthalts, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung sowie Sorge für die Gesundheit. Eltern entscheiden über Schulart, Berufsausbildung sowie die religiöse Erziehung.

Das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** ist Teil des Sorgerechts und steht den Eltern bei gemeinsamer Sorge auch gemeinsam zu. Es beinhaltet das Recht zu bestimmen, wo die Kinder leben. Das Gericht kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen, wenn dies nötig ist. Das ist ggf. leichter als ein Antrag auf das alleinige Sorgerecht. Wenn Frauen die Kinder ohne Einverständnis des Vaters mitnehmen wollen, sollten sie das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Familiengericht beantragen. Das geht auch auf dem Wege eines Eilverfahrens. Es kann wichtig sein, einem Antrag des Vaters zuvorzukommen, z.B. wenn die Gefahr einer Kindesentführung besteht.

**Umgangsrecht/Besuchsrecht:** Beide Eltern haben das Recht und die Pflicht des Umgangs mit ihrem Kind. Auf der anderen Seite haben Kinder das Recht auf Umgang mit ihren Eltern unabhängig davon, wo sie leben und wer das Sorgerecht hat. Das Umgangsrecht ist unabhängig vom Sorgerecht und besteht zunächst auch, wenn der Vater gewalttätig ist. Besteht keine Eignigkeit, entscheidet das Familiengericht über den Umgang. Auf Antrag kann das Familiengericht das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) begrenzen oder ausschließen, wenn z.B. der Umgang mit dem Vater nachweislich schädlich für das Kindeswohl ist. Es kann auch einen sogenannten betreuten/begleiteten Umgang anordnen. Dann kann der Vater die Kinder nur in Anwesenheit einer weiteren neutralen Person sehen (z.B. vom Jugendamt).

## ? WAS IST...

**Anordnung eines Umgangausschlusses auf Zeit:** Ist der Umgang schädlich für das Kind, z.B. wenn der Vater gewalttätig gegenüber dem Kind ist oder war oder das Kindeswohl durch das Erleben von Gewalttätigkeiten durch den Vater gefährdet ist, kann das Familiengericht auf Antrag das Umgangsrecht vorläufig aussetzen.

In besonderen Krisenlagen kann das Jugendamt den Vater bitten, von seinen Umgangsrechten Abstand zu nehmen. Verweigert er dies, kann es einen entsprechenden Antrag an das Familiengericht stellen. Das Familiengericht kann darüber hinaus Bedingungen festlegen, die die Aufnahme von Umgangskontakten erst ermöglichen, z.B. die Teilnahme an Anti-Aggression-Programmen.

**Begleiteter Umgang:** Begleiteter Umgang soll sicherstellen, dass ein Kind auch in schwierigen, konflikthaften Situationen Kontakt zu beiden Eltern haben kann. Die sorgeberechtigten bzw. umgangsberechtigten Bezugspersonen von Kindern oder aber das Jugendamt können einen begleiteten Umgang beim Familiengericht beantragen. Begleiteter Umgang wird zunächst für 6 Monate gewährt und zumeist auf eine Zeit und einen Ort festgelegt. Es ist wichtig, Sachverhalte aus Gewaltschutzverfahren und eine befürchtete Gefährdung vor Gericht vorzutragen.

**Beteiligung Jugendamt:** In Familiengerichtsverfahren, in denen es um Sorge- und Umgangsrechte geht, ist das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). Darüber hinaus muss das Gericht einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen, wenn dies erforderlich ist (§ 158 FamFG). Dieser Beistand setzt sich mit der Situation des Kindes auseinander und wahrt dessen Rechte.

#### ! WICHTIG ZU BEACHTEN

**Schutz vor Entführung:** Manchmal brauchen Frauen Unterstützung damit sichergestellt ist, dass der Vater nicht mit den Kindern ausreist, sie ins Heimatland oder woanders hinbringt.

#### BERATUNG UND MEHR ZUM THEMA KINDESENTFÜHRUNG

Umfassende Beratung zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten sowie zur internationalen Kindesentführung finden Sie bei der **Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikten** (ZANK) beim Internationalen Sozialdienst (ISD) in Berlin. Die Stelle berät Privatpersonen (Eltern und Kinder) und Fachleute, die mit Fällen zu tun haben. Die Internetseiten sind in Englisch und Deutsch: [www.zank.de](http://www.zank.de) und [www.issger.de](http://www.issger.de)

Kostenfreie telefonische Beratung: 030/62 98 04 03, werktags zwischen 9–17 Uhr. Unter [www.issger.de/de/erste-schritte-im-notfall-einer-kindesentfuehrung/erste-schritte-im-notfall-einer-kindesentfuehrung.html](http://www.issger.de/de/erste-schritte-im-notfall-einer-kindesentfuehrung/erste-schritte-im-notfall-einer-kindesentfuehrung.html) ist eine Liste eingestellt, was im Notfall zu tun ist. Die Seite ist in Englisch, Französisch und Deutsch.

Der **Verband binationaler Beziehungen und Partnerschaften iaf e.V.** bietet Hintergrundwissen unter: [www.verband-binationaler.de/index.php?id=695](http://www.verband-binationaler.de/index.php?id=695)

#### INFORMATIONEN ZUM KINDERGELD

**Kindergeld** erhält man in Deutschland für jedes Kind, das in Deutschland lebt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird es an den Ehemann gezahlt, leben die Kinder aber nach der Trennung bei der Mutter, so ist dies der Familienkasse unverzüglich anzuzeigen ist, damit das Kindergeld künftig an die Mutter gezahlt wird.

Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben in der Regel keinen Anspruch auf Kindergeld und/oder Unterhaltsvorschuss. Ausnahmen richten sich nach der im Einzelfall erteilten Aufenthaltserlaubnis. Die Voraussetzungen dafür sind kompliziert.

Die **Bundesagentur für Arbeit** bietet mehrsprachige Flyer zum Kindergeld. [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

#### WAS IST MIT DEN KINDERN?

Kinder erleben Gewalt immer mit. Jungen und Mädchen verarbeiten Gewalt möglicherweise unterschiedlich. Die Bedürfnisse von Mädchen, Jungen und Jugendlichen müssen beachtet, Gewalt gegen Jungen darf nicht bagatellisiert werden. Eine Vielzahl von Studien zu Auswirkungen von Gewalt in der Familie, von Gewalt gegen Mütter zeigen ausgeprägte Folgen für die Kinder: Angst, Mitleid, innere Erstarrung, ohnmächtige Wut und Traurigkeit.

Den Kindern fällt es schwer, ihre Erfahrungen in Worte zu fassen. Dies muss bei Unterstützungsangeboten mitbedacht werden.

Sowohl das Amt für soziale Dienste (AfSD) in Bremen als auch das Amt für Jugend, Familie und Frauen (Jugendamt) Bremerhaven wenden sich direkt an die Familien bzw. an die Kinder aus gewaltbelasteten Familien. Bei Bedarf werden Kinder im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung in Gruppen vermittelt. In Bremerhaven finden Mädchen und Jungen Hilfe und Unterstützung über das Mädchen- bzw. Jungentelefon. Bei Krisen und notwendigem Auszug gibt es Angebote über die Initiative Jugendhilfe Bremerhaven. Analog arbeitet das Kinder- und Jugendschutztelefon in Bremen. Im Mädchenhaus Bremen sowie im Bremer Jungenbüro werden Mädchen und Jungen, die Gewalt erleben, beraten und begleitet.

#### ! WICHTIG ZU BEACHTEN

Studien belegen: Das Miterleben von Gewalt ist für das gesunde Aufwachsen von Kindern schädlich. Dies wird allerdings bei Umgangsregelungen nicht immer hinreichend berücksichtigt.

#### UNTERSTÜTZUNG FÜR VÄTER

Neben der Unterstützung von Gewaltopfern müssen auch **die Täter** in den Blick genommen werden. Gewalt kann für die Täter eine Möglichkeit sein, mit ihren schwierigen Lebens- und Konfliktsituationen umzugehen. Es gibt Unterstützung für Männer, die ihr gewalttätiges Verhalten ändern wollen. Und: Für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, erleben zu können, dass Gewalt Konsequenzen hat für die Person, die gewalttätig ist.

**Neue Wege, Wege aus der Beziehungsgewalt** unterstützt Männer, die ihr Verhalten ändern wollen, durch Einzelberatung und Gruppen. Die Angebote sind kostenfrei.

Telefon: 0421/17 30 48 83

E-Mail: [maenner@neue-wege-bremen.de](mailto:maenner@neue-wege-bremen.de)

<http://neue-wege-bremen.de/fur-manner/>

**Männer gegen Männergewalt e.V.** bietet kostenpflichtige Gewaltberatung für Täter aus Bremen und aus dem Bremer Umland. Telefon: 0421/303 94 22;

E-Mail: [bremen@gewaltberatung.org](mailto:bremen@gewaltberatung.org)

Die **Fachstelle Gewaltprävention für Bremen und Bremerhaven GMBH** bietet Beratung, Therapie und Gruppenangebote. Die Kosten müssen selbst getragen werden. Es gibt Möglichkeiten der Kostenübernahme.

Telefon 0421/794 25 67.

[www.fgp-bremen.de/startseite/allgemeine-informationen/](http://www.fgp-bremen.de/startseite/allgemeine-informationen/)